

M 22 K 10.30419



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2,
- 3.
- 4.

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5379315-423

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 22. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dietrich als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 2011

am 10. März 2011

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger, afghanische Staatsangehörige, reisten am 15. Juni 2009 von Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 19. Juni 2009 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung der Asylanträge gaben die Kläger zu 1. und 2. in ihren persönlichen Anhörungen am 19. August 2009 im Wesentlichen an, in ihrer Heimatstadt Kabul, wo der Kläger zu 1. zuletzt als selbständiger Händler gearbeitet habe, wegen eines alten Streites um die von ihnen als Familie noch unter kommunistischer Herrschaft beantragte, dann aber erst nach der Machtübernahme durch die Mudjaheddin vom Staat zugewiesene Wohnung im Stadtteil vonseiten der aus Kandahar stammenden Vorbesitzerin, die damals den vereinbarten Kaufpreis nicht habe zahlen können und die Wohnung deshalb wieder habe räumen müssen, verfolgt zu sein. Zuzeiten der Talibanherrschaft habe die Vorbesitzerin die Wohnung wieder an sich nehmen und sie, die Kläger, zur Flucht nach Mazar-e-Sharif zwingen können. Nach der Machtübernahme durch die Regierung Karsai und ihrer Rückkehr nach Kabul sei es dann umgekehrt ihnen gelungen, die Wohnung wieder in Besitz zu nehmen. Die

Vorbesitzerin habe sie jedoch weiterhin und fortgesetzt bedroht und geschworen, sie nicht in Ruhe zu lassen. So sei eines Tages, im achten oder neunten Monat des Vorjahres, ihr Auto gestohlen worden, auch hätten sich mehrfach verdächtige Personen in der Nähe der Wohnung aufgehalten, von denen einer schließlich versucht habe, einen ihrer Söhne aus dem Haus zu locken. Nach diesem Vorfall am 08.01.1388 (28. März 2009) hätten sie noch am selben Tag ihre Wohnung verlassen, die Kinder nicht mehr in die Schule geschickt, die Wohnung verkauft und seien aus Angst um ihr Leben ausgereist. Über die Türkei und Griechenland seien sie nach Deutschland gekommen, wo bereits Verwandte lebten. Im Übrigen sei in Afghanistan auch die allgemeine Situation unerträglich gewesen. Andererseits lebe ihr ältestes Kind, eine 17jährige Tochter, noch in Kabul, sie sei dort verheiratet. Auch ihre Eltern und Geschwister seien weiterhin in Kabul ansässig. Am 29. April 2009 wurden die Kläger im griechischen Samos erkennungsdienstlich erfasst.

Mit Erklärung vom 17. November 2009 machte die Bundesrepublik Deutschland gegenüber Griechenland von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch.

Mit Bescheid vom 12. Mai 2010 erging folgende Entscheidung:

1. Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte werden abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
4. Die Kläger werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollten die Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Afghanistan abgeschoben. Die Kläger können

auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Am 26. Mai 2010 erhob der Bevollmächtigte der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht München und beantragte:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 14. Mai 2010, zugestellt am 17. Mai 2010, wird in Ziffern 2 bis 4 aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet, Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG bei den Kläger hinsichtlich Afghanistan festzustellen.
- III. Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Behörden- und Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 10. März 2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage bleibt ohne Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Das Gericht verweist zur Begründung auf die zutreffenden Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid, die auch nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens Bestand haben (§ 77 Abs. 1, Abs. 2 AsylVfG).

1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder nichtstaatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Kläger haben eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im genannten Sinne nicht dargelegt.

Ihr Vortrag lässt jeglichen Bezug zu den asylerblichen Merkmalen, Rasse, Religion usw. (siehe oben), wegen der die Kläger angeblich verfolgt wurden oder Verfolgung zu befürchten haben, vermissen. Nicht jede unangemessene Behandlung ist eine solche gerade in Anknüpfung an die genannten asylerblichen Merkmale geschehene. Außerdem ist nicht dargelegt oder ersichtlich, wer der Akteur i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG der behaupteten Verfolgung sein soll. Die Vorbesitzerin kann schon nicht als „nichtstaatlicher Akteur“ i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG angesprochen werden, da nicht dargelegt

oder ersichtlich ist, dass die Vorbesitzerin die dafür erforderliche, dem Staat oder den quasistaatlichen Parteien bzw. Organisationen ähnliche Bedrohungsmächtigkeit aufweist (siehe hierzu VG Regensburg vom 17.05.2005, Az.: RO 3 K 04.30596; VG Göttingen vom 10.05.2006, Asylmagazin 2006, 24; OVG Schleswig vom 27.01.2006, InfAuslR 2007, 356). Weiter ist nicht dargelegt oder ersichtlich, dass vor der Vorbesitzerin kein Schutz zu erlangen ist, weil der Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten (§ 60 Abs. 2, Abs. 11 i.V.m. Art. 6 c der genannten EG-Qualifikationsrichtlinie).

Im Grunde genommen geht es um eine rein privatrechtliche Eigentumsstreitigkeit, welche mit politischer Verfolgung nichts zu tun hat.

2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 liegen nicht vor.
 - a) Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlung unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Die Voraussetzungen dieses Abschiebungsverbotes liegen ersichtlich nicht vor. Es fehlt bereits an einem Akteur im Rechtssinne nach § 60 Abs. 2, Abs. 11 AufenthG und dem Nachweis der erwiesenen Schutzlosigkeit vor ihm (siehe oben Ziff. 1.).

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor. Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, Az.: 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Schon diese letztere Voraussetzung ist hier nicht gegeben.

- b) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG besteht nicht. Dieses unionsrechtlich begründete Abschiebungsverbot setzt die Regelung des Art. 15 c der oben genannten EG-Qualifikationsrichtlinie um, bildet einen eigenen Verfahrens- bzw. Streitgegenstand und ist vorrangig vor dem (nationalen) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 AufenthG zu prüfen; die Beschränkung des Satzes 3 des § 60 Abs. 7 AufenthG gilt in richtlinienkonformer Auslegung dabei nicht (siehe hierzu BVerwG vom 24.06.2008, Az.: 10 C 43/07; BVerwG vom 29.06.2010, Az.: 10 C 10/09; BVerwG vom 24.07.2010, Az.: 10 C 4/09).

Die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 neu in der Aufenthaltsgesetz eingefügte Bestimmung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entspricht nach Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts trotz teilweise

geringfügig abweichender Formulierung den Vorgaben des Art. 15 Buchst, c QualfRL Insbesondere müssen die Gefahren auch infolge willkürlicher Gewalt drohen. Dieses in Art. 15 Buchst, c QualfRL genannte Merkmal ist zwar nicht ausdrücklich in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG übernommen worden, ist aber im Rahmen des Abschiebungsverbots dennoch zu prüfen, da die Begründung zum Entwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes ausdrücklich darauf verweist, dass § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 Buchst, c QualfRL umfasst und den subsidiären Schutz in Fällen willkürlicher Gewalt regelt (BVerwG, Urteil vom 24.06.2008, Az.: 10 C 43.07 u.a.).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt - wie die umgesetzte Vorschrift des Art. 15 Buchst, c der Richtlinie - einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Erst wenn Konflikte eine solche Qualität erreicht haben, wird danach ein Schutzbedürfnis für die betroffenen Zivilpersonen anerkannt. Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht auszulegen. Dabei sind insbesondere die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 heranzuziehen. In Art. 3 GK 1949 wird der innerstaatliche bewaffnete Konflikt beschrieben. Eine Präzisierung erfährt der Begriff durch das am 8. Juni 1977 abgeschlossene Zusatzprotokoll - ZP - II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (BGBl 1990 II S. 1637). Das Zusatzprotokoll II definiert in Art. 1 Nr. 1 den Begriff des nicht internationalen bewaffneten

Konflikts und grenzt ihn in Nr. 2 von Fällen „innerer Unruhen und Spannungen“ ab, die nicht unter den Begriff fallen. Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung. Danach liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinn des humanitären Völkerrechts jedenfalls dann vor, wenn der Konflikt die Kriterien des Art. 1 Nr. 1 ZP II erfüllt. Er liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn die Auschlussstatbestände des Art. 1 Nr. 2 ZP II erfüllt sind, es sich also nur um innere Unruhen und Spannungen handelt, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der völkerrechtliche Begriff des „bewaffneten Konflikts“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Es ist nicht anzunehmen, dass auch ein sogenannter „low intensity war“ die Qualität eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllt, zumal der Begriff wenig präzise erscheint. Weitere Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffs des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts können sich aus dem Völkerstrafrecht ergeben, insbesondere aus der Rechtsprechung der Internationalen Strafgerichtshöfe. Kriminelle Gewalt dürfte bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung finden, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt auch dann nicht vor, wenn die o.g. Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiets erfüllt sind. Dies ergibt sich schon daraus, dass gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG auch für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2

AufenthG die Regeln über den internen Schutz nach Art. 8 der Richtlinie gelten. Ein aus seinem Herkunftsstaat Geflohener kann nur auf eine landesinterne Schutzalternative verwiesen werden, wenn diese außerhalb des Gebiets eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts liegt. Damit wird anerkannt, dass sich ein innerstaatlicher Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss. Auch nach Art. 1 ZP II genügt, dass die bewaffneten Gruppen Kampfhandlungen in einem „Teil des Hoheitsgebiets“ durchführen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der „erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben“ entsprechen denen einer „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ im Sinn von Art. 15 Buchst, c der Richtlinie. Hierbei ist zu prüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende - und damit allgemeine - Gefahr in der Person der Kläger so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Auch eine allgemeine Gefahr, die von einem bewaffneten Konflikt ausgeht, kann sich individuell verdichten und damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und des Art. 15 Buchst, c der Richtlinie erfüllen. Normalerweise hat ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt allerdings nicht eine solche Gefahren-dichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sein werden. Das ergibt sich unter anderem aus dem 26. Erwägungsgrund der Richtlinie, nach dem Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Ausgeschlossen wird eine solche Betroffenheit der gesamten Bevölkerung oder einer ganzen Bevölkerungsgruppe allerdings nicht, was schon durch die im 26. Erwägungsgrund gewählte Formulierung „normalerweise“ deutlich wird. Eine allgemeine Gefahr kann sich

aber insbesondere durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzen. Solche Umstände können sich auch aus einer Gruppenzugehörigkeit ergeben. Allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts sind - etwa eine dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungslage - können nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einbezogen werden. Im Übrigen gelten für die Feststellung der Gefahrendichte ähnliche Kriterien wie im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung. Hierfür müssen allerdings stichhaltige Gründe dargelegt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Gefahr infolge von „willkürlicher Gewalt“ drohen muss.

Die Frage, ob die in Afghanistan oder Teilen von Afghanistan stattfindenden gewalttätigen Auseinandersetzungen nach Intensität und Größenordnung als vereinzelt auftretende Gewalttaten im Sinn von Art. 1 Nr. 2 ZP II oder aber als anhaltende Kampfhandlungen bewaffneter Gruppen im Sinne von Art. 1 Nr. 1 ZP II zu qualifizieren sind, kann dahinstehen, weil nach der Überzeugung des Gerichts die Kläger keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wären. Bezüglich der Gefahrendichte ist zunächst auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren wird (BVerwG vom 14.7.2009 BVerwGE 134, 188 = NVwZ 2010, 196). Zur Feststellung der Gefahrendichte ist eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung erforderlich (BVerwG vom 27.4.2010 NVwZ2011, 51).

Die Kläger stammen aus Kabul, welche von der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA, internet: unama.unmissions.org) der Zentralregion Afghanistans (Provinzen Parwan, Kabul, Panjisher, Wardak, Logar und Kapisa) zugeordnet wird. UNAMA hat für diese Region 2009 280 zivile Tote bei einer Gesamteinwohnerzahl von 5,7 Millionen gezählt. Für das erste Halbjahr 2010 wurden 103 zivile Tote in der Zentralregion ermittelt (UNAMA, Afghanistan, Mid Year Report 2010, Protection of Civilians in Armed Conflict, S. 28). Eine weitere Angabe hinsichtlich der Verletzten enthalten die genannten Quellen nicht. Allerdings werden für Gesamt-Afghanistan für 2009 insgesamt rund 6.000 tote oder verletzte Zivilisten genannt (D-A-CH, Korporation Asylwesen Deutschland - Österreich - Schweiz, Sicherheitslage in Afghanistan, Juni 2010). Bei 2.412 Toten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, 11.8.2010) sind damit rund 3.600 Verletzte festzustellen. Das entspricht den für das Jahr 2009 von UNAMA für Gesamt-Afghanistan ermittelten 2.412 getöteten und 3.566 verletzten Zivilisten. Für das erste Halbjahr 2010 wurden von UNAMA 1.271 Tote und 1.997 Verletzte angegeben. Damit beträgt für die Jahre 2009/2010 das Verhältnis Tote zu Tote/ Verletzte rund 1:2,6. Für die Zentralregion lassen sich zusammengefasst für 2010 geschätzt rund 300 Tote und 480 Verletzte, also insgesamt rund 800 tote und verletzte Zivilisten feststellen. Die statistische Wahrscheinlichkeit, in der Zentralregion im Jahre 2010 Opfer eines Anschlags zu werden, betrug damit rund 0,015 %, wobei die Zahlen des 2. Halbjahrs nur geschätzt sind.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Februar 2022 war auch für 2010 ein deutlicher Anstieg sicherheitsrelevanter Zwischenfälle zu verzeichnen (S. 13). UNAMA berichtet, dass im ersten Halbjahr 2010 die Zahl der

zivilen Opfer im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 31 % angestiegen sei. Anders als bisher mehrten sich nach den Worten des Lageberichts jedoch die Anzeichen für eine Trendwende. Die Aufstandsbewegung ist erkennbar nicht länger in der Lage, Verluste zu kompensieren. Wichtiger noch, die Bevölkerung in den Aufstandsgebieten arbeitet zunehmend mit den nationalen und internationalen Sicherheitskräften zusammen (siehe Lagebericht a.a.O.).

Es ist demnach davon auszugehen, dass sich die Sicherheitslage im Jahr 2010 bei den Verletzten- und Totenzahlen nicht derart verschärft hat oder im Jahr 2011 sich derart verschärfen wird, dass bei Annahme eines innerstaatlichen oder internationalen Konflikts davon ausgegangen werden könnte, der diesen Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt habe ein so hohes Niveau erreicht, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dieser Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (siehe dazu BayVGH, Urteil vom 03.02.2011, Az.: 13a B 10.30394).

Es ist auch nicht anzunehmen, dass sich die allgemeine Gefahr bei den Klägern durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzt.

- c) Ein (nationales) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt nicht vor.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Bei der Prüfung dieses Abschiebungsverbots darf dabei die allgemeine Lage in Afghanistan vom Bundesamt und vom Gericht nicht berücksichtigt werden.

Denn nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird Gefahren im Zielland, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, nur über Anordnungen der obersten Landesbehörde über die Aussetzung der Abschiebung Rechnung getragen (sog. Abschiebestopp) und zwar auch dann, wenn diese allgemeinen Gefahren den einzelnen Ausländer zugleich in konkreter und individualisierbarerweise betreffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, Az.: 9 C 9.95). Auch die Gerichte haben solche Ermessensentscheidungen der obersten Landesbehörden über die Anordnung oder Nichtanordnung eines Abschiebestopps zu respektieren (BVerwGE 99, 324). Für Personen aus Afghanistan besteht ein solcher politischer Abschiebestopp-Erlass in Bayern nicht.

Von diesem Grundsatz hat die höchstrichterliche Rechtsprechung nur dann eine ganz besondere Ausnahme zugelassen, wenn ansonsten der Ausländer „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“ (ständige Rechtsprechung des BVerwG, siehe BVerwGE 99,324; BVerwGE 102, 249; BVerwGE 114, 379; BVerwG, Urteil vom 29.06.2010, Az.: 10 C 10/09). Die Gefahren müssen dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen und sich alsbald nach der Rückkehr realisieren (BVerwG, Urteil vom 29.06.2010, Az.: 10 C 10/09). Eine solche, die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ganz ausnahmsweise überwindende Gefahrensituation, für deren Annahme strenge Maßstäbe gelten (siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 29.06.2010, Az.: 10 C 10/09), hat der Kläger nicht dargetan und liegt auch nicht vor. Das Gericht folgt den zutreffend auf die Erkenntnislage gestützten umfangreichen Ausführungen des Bundesamts (vgl. hierzu auch VGH Hessen, Urteil vom 26.11.2009, Asylmagazin 2010, 63; BayVGH, Urteil vom 03.02.2011, Az.: 13a B 10.30394; Lagebericht AA vom 09.02.2011).

Ein individuelles, speziell die Kläger betreffendes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht ebenfalls nicht.

3. Die nach Maßgabe des § 34 AsylVfG erlassene Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig. Die Kläger sind weder als Asylberechtigte anerkannt, noch ist ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden, noch besitzen sie einen Aufenthaltstitel.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Dietrich